

## **Hinweise & Durchführungsbestimmungen für Schiedsrichter (DbSR) des NFV Kreis Heide-Wendland für die Saison 2026/2027 (gültig ab 01.07.2026)**

# **Niedersächsischer Fußballverband e.V.**

## **Kreis Heide-Wendland**

### **Anmerkung:**

Der Gebrauch der männlichen Schreibweise für die Begriffe Schiedsrichter (SR) und Schiedsrichterassistent (SRA) dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich auf alle Gender.

Für die Durchführung des Schiedsrichterwesens haben nur die Satzungen und Ordnungen des Niedersächsischen Fußballverbandes und diese Durchführungsbestimmungen Gültigkeit.

Der Kreisschiedsrichterausschuss Heide-Wendland (KSA) erlässt gemäß § 2 Abs. 4 NFV-SRO die folgenden Durchführungsbestimmungen:

### **Punkt 1: Begriffsbestimmungen**

Eine Saison dauert vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres.

### **Punkt 2: Anerkennung auf das SR-Soll**

1. Die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls und die dafür erforderlichen Kriterien werden durch die Ausschreibung des Kreises Heide-Wendland geregelt.
2. Die Frist zur Nachmeldung eines Schiedsrichters ergibt sich aus § 11a Abs. 1 NFV-SpO.
3. Schiedsrichter, die in der vergangenen Spielzeit keine Spielleitungen wahrgenommen und keine Lehrveranstaltungen besucht haben, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Es sei denn, es erfolgt vor der Saison eine Abmeldung beim KSO.

### **Punkt 3: Kreisleistungsprüfung**

1. Jeder Schiedsrichter hat jährlich eine Leistungsprüfung abzulegen. Die Teilnahme ist verpflichtend. Diese besteht aus 30 Regelfragen. Die theoretische Leistungsprüfung gilt mit maximal fünf Fehlern als bestanden.
2. Schiedsrichter, die in der Kreisliga und in der 1. Kreisklasse Spiele leiten möchten, müssen zusätzlich eine Konditionsprüfung ablegen.
3. Schiedsrichter, die in der Kreisliga Spiele leiten wollen, müssen in 12 Minuten 2200 Meter laufen. Schiedsrichter, die in der 1. Kreisklasse zum Einsatz kommen möchten, müssen in der o. g. Zeit 1800 Meter absolvieren. Für den Einsatz in beiden Klassen müssen darüber hinaus Sprintprüfungen über 50 Meter und über 200 Meter bestanden werden. Die Zeitvorgaben obliegen dem KSA. Ein vorzeitiges Abbrechen des Laufes führt zu einem ungültigen Ergebnis.
4. Der Bezirksvortest kann ebenso als Kreisleistungsprüfung dienen. Für Schiedsrichter, die in der Kreisliga Spiele leiten, sind 5,5 Runden des Helsen-Tests zu absolvieren. Für Schiedsrichter,

die in der 1. Kreisklasse zum Einsatz kommen möchten, sind 4,5 Runden des Helsen Tests zu absolvieren. Die Sprintprüfung ergibt sich aus Punkt 3 Abs. 3.

#### **Punkt 4: Einteilung zu Spielen**

1. Die Einteilung der Spiele wird über das DFBnet vorgenommen. Durch den KSA werden die folgenden Altersklassen auf Kreisebene mit Schiedsrichtern besetzt:

- Herren
- Ü32 (männlich, weiblich)
- Ü40 (männlich)
- Ü50 (männlich)
- A- bis D-Junioren (männlich)
- Frauen
- B- bis D-Juniorinnen.

2. Die Pokalfinalsple und Hallenendrundn aller Spielklassen werden mit vereinsneutralen Schiedsrichtern besetzt.

3. Der Schiedsrichter hat seinen Freiterminkalender im DFBnet zu pflegen, da er zur Übernahme der Spielaufträge verpflichtet ist. Ein Spielauftrag ist innerhalb von 96 Stunden zu bestätigen.

#### **Punkt 5: Einteilung von Schiedsrichter Assistenten**

1. Der KSA besetzt alle Spiele der Herren Kreisliga mit Schiedsrichter-Assistenten. Ebenso werden nach Verfügbarkeit auch die Spiele der 1. Kreisklasse mit Schiedsrichter-Assistenten besetzt.

2. Ebenso werden nach Verfügbarkeit die Spiele im 1. Herren-Kreispokal mit Schiedsrichter-Assistenten besetzt. Die Kreispokalendspiele des 1. Herren-Kreispokals und des 2. Herren-Kreispokals werden ausschließlich im Gespann geleitet.

3. Der KSA besetzt die Finalsple der Pokale der A- bis D-Junioren (männlich) mit Schiedsrichter-Assistenten. Ebenso wird auch das Finale des Frauenkreispokals (11er-Feld) mit Schiedsrichter-Assistenten besetzt.

4. Die Einteilung von Assistenten bei Freundschaftsspielen regeln Punkt 6 Abs. 4.

#### **Punkt 6: Einteilung von Freundschaftsspielen**

1. Der KSA besetzt alle vom Bezirk ihm zugewiesenen Freundschaftssple auf höheren Ebenen.

2. Der KSA besetzt alle Freundschaftssple und Turniere auf Kreisebene mit aktiven Schiedsrichtern, im Juniorenbereich jedoch nur von der A- bis D-Jugend (männlich) und der B- bis D-Juniorinnen.

3. Bei Testspielen und Vereinsturnieren ist eine Ansetzung im eigenen Verein möglich. Der Verein kann bei Anmeldung des Testspiels einen vereinseigenen Schiedsrichter angeben, der das Spiel leiten soll. Der Ansetzer versucht diesem Wunsch zu entsprechen.

4. Ein Schiedsrichtergespann wird immer dann angesetzt, wenn beide Mannschaften in ihren Pflichtspielen ebenfalls mit Schiedsrichtergespannen spielen oder dies vom Heimverein gewünscht wird. Ausnahmen sind begründet möglich und werden vom KSA beschlossen.

## **Punkt 7: Vorgehen bei Spielrückgaben**

1. Die Spielrückgabe hat grundsätzlich beim zuständigen Ansetzer zu erfolgen. Die Zuständigkeit ist im Zweifel unter „Schiedsrichterausschuss“ auf der Homepage der Schiedsrichter des NFV Kreises Heide Wendland einzusehen.

2. Nebst Spieldatum, Spielort und Spielpaarung hat eine Spielrückgabe stets unter der Angabe von Gründen zu erfolgen. Bei unbegründeten Spielrückgaben kann es sich um einen Verstoß gegen die NFV-SRO handeln.

3. Sollte eine Spielrückgabe schriftlich erfolgen, so hat der SR sich zu vergewissern, dass die Nachricht zugestellt wurde.

4. Erfolgt nach einer Absage innerhalb von 72 Stunden, jedoch spätestens 24 Stunden vor Anpfiff, keine Rückmeldung des Ansetzers oder keine Absetzung, so soll der SR den Ansetzer erneut kontaktieren. Zeitgleich ist der KSO oder KSO-V zu informieren.

5. Im Falle einer kurzfristigen Spielrückgabe (weniger als 48 Stunden vor Spielbeginn) ist der zuständige Ansetzer telefonisch zu informieren. Sollte dieser binnen eines Tages nicht reagieren, ist ein weiterer Versuch beim KSO oder dem stellvertretenden KSO zu unternehmen. Sollte auch der Zweitversuch nicht erfolgreich gewesen sein, dann ist eine Rückgabe per E-Mail an den zuständigen Ansetzer zulässig, wobei der KSO in CC zu nehmen ist. Im Falle von Nichteinhaltung kann es sich um eine verspätete Absage oder einen Nichtantritt handeln.

6. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, dem KSA-Gründe mitzuteilen, die in Bezug auf Spielleitungen die Besorgnis der Befangenheit begründet könnten. Hierzu zählen insbesondere Verwandtschaftsverhältnisse und vorherige Vereinsmitgliedschaften.

## **Punkt 8: Vereinswechsel bei Schiedsrichtern**

1. Wechselt ein Schiedsrichter bis zum 30. Juni den Verein, so wird er in der folgenden Saison auf das Schiedsrichter-Pflichtsoll des neuen Vereins angerechnet.

2. Wechselt ein Schiedsrichter nach dem 30. Juni, wird er auch in der laufenden Saison auf das Schiedsrichter-Pflichtsoll des bisherigen Vereins angerechnet.

3. Tritt ein Schiedsrichter nach dem 30. Juni aus einem Verein aus, kann er zur laufenden Saison nur von diesem Verein gemeldet werden.

4. Eine Abweichung von Punkt 8 Abs. 3 ist möglich, wenn der vorherige Verein den Schiedsrichter nicht erneut melden möchte.

5. Wird ein Schiedsrichter von seinem Verein abgemeldet oder ihm die Mitgliedschaft gekündigt, so kann er auch in der laufenden Saison einem neuen Verein angehören. In diesem Fall ist das Soll eines ganzjährigen Schiedsrichters zu erfüllen.

6. Schiedsrichter, die aus ihrem Verein ausscheiden und in keinen neuen Verein eintreten, werden unverzüglich nach Bekanntwerden der Vereinslosigkeit von der Schiedsrichterliste gestrichen.

## **Punkt 9: Spielbericht**

1. Der Spielbericht ist unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, auszufüllen und freizugeben. Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Grund für dafür im Spielbericht zu vermerken.
2. Der Sonderbericht ist unter „Dokumente“ im elektronischen Spielbericht anzuhängen. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Übersendung des Sonderberichts per E-Mail an den Staffelleiter. Dies hat spätestens 72 Stunden nach Spielende zu geschehen. Das Formular des NFV „Sonderbericht zu besonderen Vorkommnissen“ ist zwingend zu verwenden.

## **Punkt 10: Talentkader**

1. Zur Förderung von Talenten innerhalb des Kreises führt der KSA einen Talentkader. In diesem führt er besondere Fördermaßnahmen durch.
2. Fördermaßnahmen sind insbesondere:
  - regelmäßige Coachings bei Spielen in der Leistungsklasse und
  - Kurzlehrgänge nach § 17 NFV-SRO (Talentkader-Treffen).
3. Über die Schiedsrichter, die dem Talentkader angehören, entscheidet der KSA per unanfechtbarem Beschluss.

## **Punkt 11: Strafbefugnis des KSA**

1. Die Strafbefugnis des KSA und die verhängbaren Strafen ergeben sich aus der NFV-SRO.
2. Der KSA behält sich vor gegen Schiedsrichter, die innerhalb einer Saison das dritte Spiel nicht angetreten sind, eine pauschale Nichtansetzung bis zum Ende der Saison auszusprechen.

## **Punkt 12: Schiedsrichteranwärterlehrgänge**

1. Der KSA bietet mindestens zwei Anwärterlehrgänge pro Saison und pro Kalenderjahr an.
2. Die Mindestinteressentenzahl beträgt 15 Personen. Bei Unterschreitung kann der KSA den Lehrgang absagen. Eine Neuansetzung des Lehrgangs erfolgt nicht.

## **Punkt 14: Lehrabende**

1. Der KSA bietet monatlich mindestens eine Fortbildungsveranstaltung in Form eines Lehrabends an. Die Festlegung der Örtlichkeit obliegt dem KSA.
2. Im Monat Dezember findet kein Lehrabend statt.

## **Punkt 15: Wiederaufnahme eines Schiedsrichters**

1. Eine Wiederaufnahme auf die Schiedsrichterliste ist ohne weitere Voraussetzungen möglich, wenn der Schiedsrichter dies beantragt und die letzte Spielleitung des Schiedsrichters weniger als 12 Monate zurückliegt.
2. Beträgt die Dauer zwischen der letzten Spielleitung und dem Antrag zur Wiederaufnahme mehr als 12 Monate, jedoch weniger als 36 Monate, so ist ein Regeltest erfolgreich zu absolvieren.
3. Beträgt die Dauer zwischen der letzten Spielleitung und dem Antrag zur Wiederaufnahme 37 Monate oder mehr, so ist ein Anwärterlehrgang erfolgreich zu absolvieren.
4. Ausnahmen hiervon können zu Gunsten des SR durch den KSA beschlossen werden.

## **Punkt 16: Ehrungen und Bestimmung der Schiedsrichter des Jahres**

1. Bei langjähriger Tätigkeit kann ein Schiedsrichter entsprechend der NFV-Ehrungsordnung für seine Verdienste geehrt werden.
2. Der KSA kann eine kreisinterne Ehrung zu den Schiedsrichtern des Jahres durchführen. Die Kategorien und Sieger werden durch den KSA bestimmt.

## **Punkt 17: Wahlempfehlung für den Kreistag**

1. Durch eine demokratische Wahl wird der Vorsitzende des Kreisschiedsrichterausschusses dem Kreistag als Wahlempfehlung durch alle Schiedsrichter vorgeschlagen.
2. Es gelten die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen.

## **Punkt 18: Vereinsschiedsrichterobleute**

1. Jeder Verein, dem es nach seinen Möglichkeiten zumutbar ist, sollte einen Vereinsschiedsrichterobmann benennen.
2. Der KSA delegiert dann gemäß § 2 Abs. 3 Buchst. l) NFV-SRO die folgenden Aufgaben an die Vereinsschiedsrichterobleute:
  - Einteilung der Schiedsrichter des eigenen Vereins zu Spielen, bei denen verbandsseitig keine Schiedsrichter angesetzt werden,
  - Werbung von Schiedsrichtern innerhalb des eigenen Vereins.

## **Punkt 19: Passive Schiedsrichter**

1. Ehemalige aktive Schiedsrichter können beim KSA beantragen, als passive Schiedsrichter geführt zu werden. Es erfolgt seitens des KSA eine jährliche Überprüfung der Liste.
2. Schiedsrichter, die 20 Jahre ununterbrochen aktiv gewesen sind und dabei mindestens 250 Spielleitungen absolviert haben, bekommen den Schiedsrichterausweis auf Lebenszeit.

## **Punkt 20: Antragstellung beim KSA**

Jegliche den Spielbetrieb des KSA betreffende Anträge können begründet beim KSA eingereicht werden. Diese werden, wenn keine dringende Eile geboten ist, auf der nächsten Sitzung des Ausschusses zur Abstimmung gegeben und über sie durch Beschluss entschieden. Gleichlautende Anträge können nach Ablehnung erst nach 18 Monaten erneut gestellt werden.

## **Punkt 21: Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Durchführungsbestimmungen ist die gebührenfreie Einspruch nach § 15 Rechts- und Verfahrensordnung innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung der Ausschreibung auf der Homepage NFV-Kreises Heide-Wendland und Bekanntgabe der Veröffentlichung beim Kreissportgericht möglich. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist sind die Durchführungsbestimmungen verbindlich.

Kreis Heide-Wendland, Juni 2026

Der Kreisschiedsrichterausschuss Heide-Wendland